

LU_GERICHTE 21 00 170 vom 29. März 2001

LU Gerichte, 2001-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_21_00_170

FR: LU_GERICHTE 21 00 170 du 29 mars 2001

IT: LU_GERICHTE 21 00 170 del 29 marzo 2001

Regeste

§§ 104 ff. und 182 Abs. 2 StPO. Bedeutung und Beweiswert von Privatgutachten. | Strafrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 29.03.2001 21 00 170 (2002 I Nr. 62)

§§ 104 ff. und 182 Abs. 2 StPO. Bedeutung und Beweiswert von Privatgutachten. | Strafrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: II. Kammer Rechtsgebiet: Strafrecht Entscheiddatum: 29.03.2001 Fallnummer: 21 00 170 LGVE: 2002 I Nr. 62 Leitsatz: §§ 104 ff. und 182 Abs. 2 StPO. Bedeutung und Beweiswert von Privatgutachten. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Das Obergericht erwog in einem Strafprozess betreffend die Anordnung der Verwahrung zur Bedeutung und zum Beweiswert eines psychiatrischen Parteigutachtens allgemein u.a. Folgendes: Privat- oder Parteigutachten können zwar nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung in einem Strafverfahren mitberücksichtigt werden. Es ist ihnen aber mit grosser Vorsicht zu begegnen. Einerseits werden private Experten regelmässig durch eine Partei instruiert und stehen zu dieser in einem Auftragsverhältnis, haben mithin deren Interessen zu wahren. Es ist nicht gesichert, dass sie über sämtliche vorhandenen Akten verfügen und objektiv über den Sachverhalt informiert wurden. Andererseits unterstehen private Experten auch nicht den Straffolgen gemäss Art. 307 StGB. Unter diesen Umständen müssen triftige Argumente vorgebracht werden können, damit von den Erkenntnissen eines gerichtlich bestellten Experten abgewichen werden kann (BGE 113 IV 1 ff.). Auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt einem Privatgutachten bloss die Bedeutung einer Parteibehauptung zu (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 11.2.1999 [6 P.158/ 1998]). II. Kammer, 29. März 2001 (21 00 170) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde am 1. Juli 2002 abgewiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.